

Artenschutzfachbeitrag
zum Entwurf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Behnsdorf“
OT Behnsdorf
der Gemeinde Flechtingen

Planungsträger: Gemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11
39345 Flechtingen

Planverfasser: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Entwurf Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlage	3
2. Datengrundlage und Betrachtungsumfang	3
3. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	4
4. Artenschutzrechtliche Prüfung - Avifauna	6
4.1 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).....	7
4.2 Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>).....	9
4.3 Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>).....	10
5. Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	10
6. Quellenverzeichnis	13

Anlage: Gutachten: „Faunistischer Fachbeitrag – Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei Behnsdorf, LK Börde“; Bearbeitung Fischer & Münchenberg, Biodata GbR (2022)

1. Rechtliche Grundlage

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug des Bebauungsplans bei der Verwirklichung der darin zugelassenen Vorhaben entgegenstehen. Dabei ist insbesondere die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Anlage 1) zu betrachten.

Die sogenannten Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG umfassen:

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Datengrundlage und Betrachtungsumfang

Aufgrund der Biotopausstattung der beplanten Intensivackerfläche und ihrer Umgebung, geprägt durch weitere Landwirtschaftsflächen (Acker und Grünland), einer mittig verlaufenden Eisenbahntrasse und nördlich angrenzenden Landesstraße mit jeweils teilweise begleitenden Gehölzen sowie dem Ortsrand von Behnsdorf mit teilweiser Eingrünung durch Gehölze ist von einem Vorkommen typischer, weit verbreiteter Offen- und Halboffenlandarten auszugehen.

2022 wurden vorhabenbezogene Untersuchungen zur planungsrelevanter Tierartengruppe der Brutvögel mit 4 Begehungen von Anfang Juni bis Ende Juli durchgeführt (Biodata 2022). Trotz des späten Kartierbeginns in der Brutzeit kann laut Gutachter von einem nahezu vollständig erfasstem Arteninventar ausgegangen werden. Lediglich für den Kiebitz ist der Erfassungszeitraum nicht aussagekräftig, so dass hier eine potenzielle Betrachtung vorzunehmen ist. Eine Zusatzbegehung im Mai 2023 ergab keinen Nachweis für den Kiebitz, für den der dichte Wintergetreidebestand ohne Lücken als Bruthabitat unterdurchschnittlich geeignet war.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Relevanzprüfung als Teil der Begründung zum Vorentwurf (Januar 2023) wurde festgestellt, dass nur für bodenbrütende Vögel im Geltungsberiech (Feldlerche und als potenzieller Brutvogel Kiebitz) des Offenlandes eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die betroffenen Arten werden beschrieben und im Hinblick auf relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen abgeprüft und ggf. Minderungs- und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

3. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten, die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen können:

- Baubedingte Wirkfaktoren:

Bauverkehr (Kollisionsrisiko)

⇒ Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Lärm-, Erschütterungs- und Staubbeeinträchtigungen durch den Bauverkehr und Pfahlgründung der Module

Temporäre Inanspruchnahme Boden (Materialablagerung, Kabelschachtanlagen)

⇒ Zerstörung/Störung von geringwertigen Intensivackerbiotopen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)

- Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Anlage von schotterbefestigter, d.h. teilversiegelter Zufahrt direkt von der Landesstraße L43 ins angrenzende Sondergebiet (SO) 1 sowie über einen teilbefestigten Feldweg bis ins SO 2. Zuwegung und Stellflächen und Errichtung von Nebenanlagen wie Trafostationen und Löschwasserkissen innerhalb des SO 1 (max. 855 m²) und SO 2 (max. 1.395 m²) auf Ackerstandort

Aufständigung der PV-Module (max. 3,5m Höhe), Beschattung unterhalb der Module, Reihenabstand ca. 4,5 m

⇒ Dauerhafter Verlust von Lebensräumen allgemeiner Bedeutung durch Errichtung von Zuwegung und Nebenanlagen

⇒ Veränderung des Lebensraums durch Flächenextensivierung und auf max. 70 % der Fläche Beschattung: rund 4 ha
(§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)

Weitere geplante Gestaltung und Nutzung des Solarparks:

Anlage und Pflege extensives Grünland im Solarpark

Die Sondergebietsflächen werden durch Einsatz standortheimischen Saatguts in Grünland mit extensiver Nutzung (Mahd ein- bis zweimal pro Jahr oder Schafbeweidung) umgewandelt. Zum Schutz der Offenlandbrüter ist die Mahd nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen, um langfristig ein mesophiles Grünland zu entwickeln.

Durch die Gestaltungsmaßnahme und Nutzungsänderung kommt es zu einer Aufwertung des Lebensraums als Niststandort für Bodenbrüter, Schaffung qualitativ hochwertiger Nahräume für viele Singvogelarten sowie Lebensraumaufwertung u.a. für Insekten.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Verkehr durch Wartungs- und Flächenfreihaltungsarbeiten, in der Regel ein- bis dreimal jährlich, temporär und von geringer Intensität

⇒ Temporär und räumlich begrenzt sind hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Rückschnitt von angrenzenden Gehölzen nach Bedarf zur Vermeidung von Beschattung

⇒ Zulässig gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, so dass nur geringfügige Beeinträchtigungen für Gehölzbrüter (kein Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) zu erwarten ist.

Bei der anlagen- und betriebsbezogenen Ausgestaltung des Projektes werden die ökologischen Aspekte folgendermaßen berücksichtigt:

- Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland
- Die Einsaat erfolgt mit gebietseigenem, dem Standort entsprechenden Saatgut
- Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten an einem vorbelasteten Standort an einer Bahntrasse sowie einer Landesstraße
- Für die Bauphase ist zum Schutz von Brutvögeln eine Bauzeitenregelung vorgesehen.
- Die Zaungestaltung erfolgt mit 20 cm Bodenfreiheit so, dass die Fläche für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien weiter zugänglich ist.
- Die Solaranlage mit rund 250 m Ausdehnung in Ost-West und 460 m in Nord-Süd-Richtung (Einzäunung) sowie einer Gesamtfläche von rund 6 ha ist nicht geeignet, die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und damit z.B. die Migrationskorridore für Großsäuger erheblich zu beeinträchtigen.
- Innerhalb der Zäunung werden durch die Festlegung von Baugrenzen Randflächen von 3 m sowie in Abhängigkeit der Anordnung der Module bis zu 20 m bis zum Zaun von Modulen freigehalten. Insgesamt werden maximal 70 % mit Modulen überschirmt.
- Fahrwege werden wasserdurchlässig gestaltet.
- Die Flächen werden extensiv, ohne Einsatz von Pestiziden, Insektiziden oder Dünger durch Mahd oder extensive Beweidung bewirtschaftet. Als früheste Mahd ist der 15. Juni zum Schutz der Bodenbrüter zulässig.

Da die Sonderbaugebiete für Kleintiere weiter zugänglich sind, als Biotop aufgewertet werden und mit dem geplanten Vorhaben nur kleinflächige Eingriffe vorliegen, sind keine erheblichen negativen anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Artvorkommen außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten.

Untersuchungen konnten bisher keine Belege dafür finden, dass Vögel mit geneigten PV-Modulen kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten (Zusammenfassung in KNE 2020). In verschiedenen Studien (u.a. Herden et al. 2009, Peschel et al. 2019) wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Arten von der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere bei Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, profitieren. So finden dort potenziell Heuschrecken, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Bodenbrüter neue Lebensräume und eine Vielzahl anderer Vögel und Säugetiere entsprechend dort Nahrungsräume. Die Module werden als Ansitz- und Singwarte genutzt, unter den Modulen finden Tiere im Winter schneefreie Bereiche zur Nahrungssuche.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung - Avifauna

Innerhalb der Sondergebiete können bodenbrütende Vögel durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten, Störung und baubedingte Schädigungen (Niststätte, Gelege, Jungvögel) betroffen sein. Das Eintreten einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG für alle streng geschützten und europäischen Vogelarten zu prüfen.

Im Rahmen der projektbezogenen Brutvogeluntersuchung durch Biodata (Juni/Juli 2022) wurde auf der Intensivackerfläche des Geltungsbereiches lediglich die bodenbrütende Feldlerche nachgewiesen. Die Wiesenschafstelze brütete im Bereich der Grabenböschung östlich des SO 1 und das Rebhuhn auf einer Ruderalfläche zwischen Acker und Grünland nahe Behnsdorf. Der Kiebitz wird als potenzieller Brutvogel betrachtet.

Folgende Karte aus dem Gutachten (Biodata 2022) zeigt die Feldlerchenreviere im Geltungsbereich und der angrenzenden Umgebung.

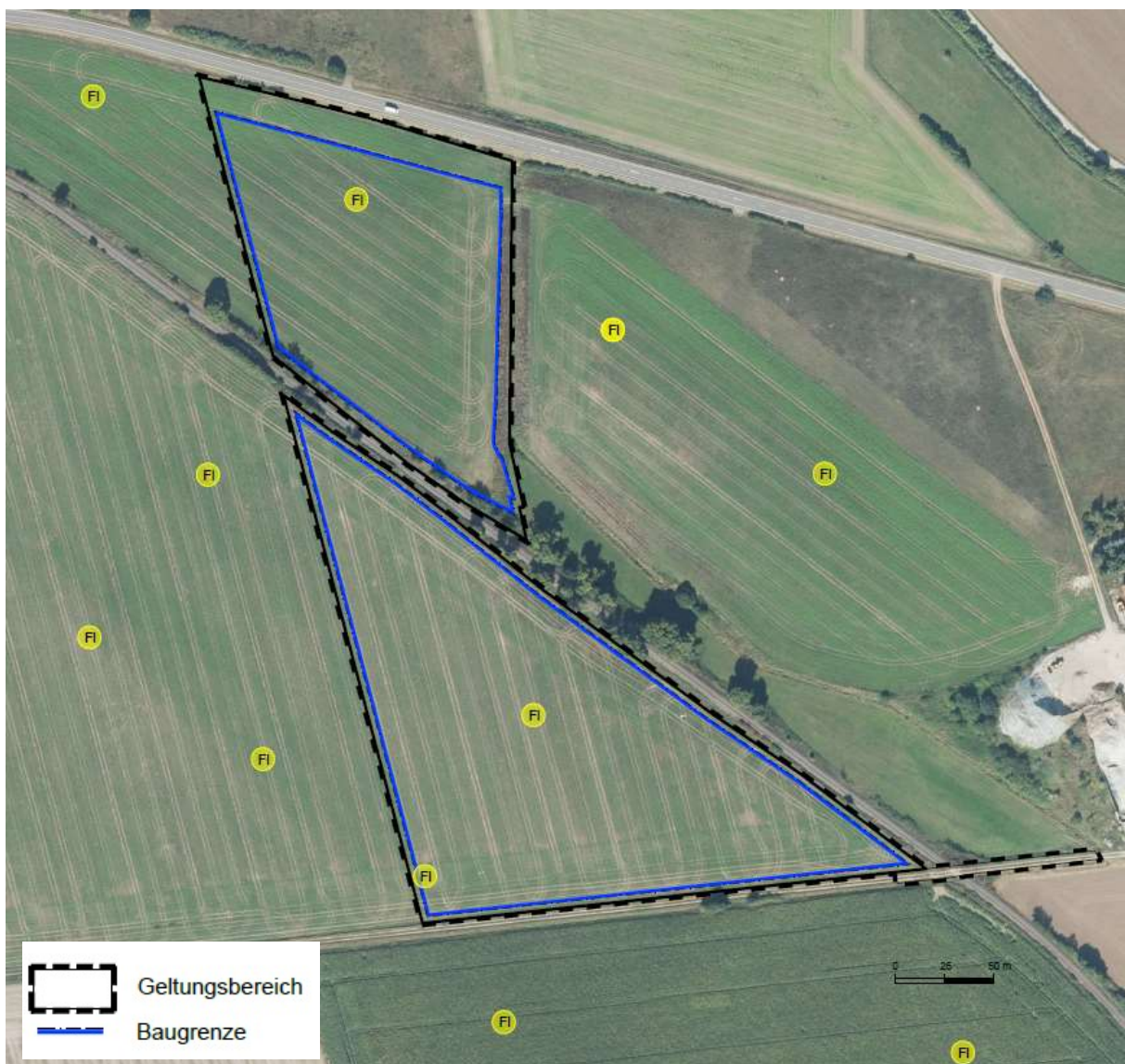


Abb. 1: Feldlerchenvorkommen nach Fischer & Münchenberg (2022) im Solarpark Behnsdorf und auf den angrenzenden Feldern. Kartengrundlage: DOP20 @LVermGeo Sachsen-Anhalt, Nov. 2022.

4.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist in weiträumiger Offenlandschaft auf Acker-, Grünland- und Brachflächen mit bevorzugt niedriger, teils lückiger Vegetation vorkommend.

Es handelt sich mit 150.000-300.000 Brutpaaren um eine weitverbreitete Art mit gutem Erhaltungszustand in Sachsen-Anhalt, die jedoch in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (OSA 2017) und Deutschland (Ryslavy et al. 2020) als gefährdet geführt wird und einen anhaltenden rückläufigen Trend aufweist, verursacht vor allem durch Habitatverluste durch indirekte, konkret absehbare menschliche Eingriffe (industrielle Agrarproduktion) (OSA 2017).

Vorkommen

Im Geltungsbereich wurde die Feldlerche mit drei Revieren auf dem Intensivacker nachgewiesen (ein Revier im SO 1, zwei im SO 2, davon eins randlich). Im Umfeld von 150 m wurden weitere Reviere auf Ackerflächen nachgewiesen.

Die Intensivackerflächen weisen für die Feldlerche grundsätzlich ein Lebensraumpotenzial geringer bis mittlerer Wertigkeit auf, da es auf dem Ackerstandort je nach Bewirtschaftungszeitpunkt immer wieder zu Störung/Zerstörung der Brut kommen kann. Die Feldlerche hat sich dahingehend mit mehreren Bruten im Jahr angepasst. Zudem können die Individuen durch den Einsatz von Insektiziden und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden bzw. wird das Nahrungsangebot dadurch verringert. 2023 wurde auf den Ackerflächen im Plangebiet Wintergetreide angebaut. Hier kommt es sehr früh zu einem dichten Pflanzenbestand, so dass die Feldlerche dort nicht mehr landen kann und damit keine Zweit- oder Drittbruten durchführen kann, die für den Bestandserhalt dringend gebraucht werden (NABU 2023¹).

Artenschutzfachliche Bewertung

Baubedingte Auswirkungen

Bauarbeiten zur Brutzeit können zu einer Verletzung und Tötung von Brutvögeln sowie einer Zerstörung von Niststätten und damit zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG führen.

Baubedingte Störungen sind auf Grund ihrer zeitlichen Begrenzung und dem Vermögen der Feldlerche, in einer Periode mehrfach zu brüten, als nicht erheblich im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG einzuschätzen.

Bodenbrüter haben ihre Nistplätze versteckt in niedriger Vegetation oder auch auf Rohbodenstellen und ihre Nester werden jährlich neu angelegt, teilweise sogar mehrfach im Jahr. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bezieht sich daher auf die jeweilige Brutperiode (vgl. MLUL 2018, Niststättenerlass). Die Feldlerche ist euryök, d.h. hinsichtlich ihrer Habitatansprüche und Brutplatzwahl recht anspruchslos, flexibel und nutzt verschiedene Vegetationsstrukturen zur Brut.

Mit einer Bautätigkeit außerhalb der Brutperiode werden Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung von Brut- und Jungvögeln sowie einer Zerstörung der Niststätte vermieden. Ist Bautätigkeit in die Brutperiode hinein abzusehen, kann

¹ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/aktiv/25787.html> (Abruf 01.06.23)

durch die Ausbringung von Flatterbänder auf den freigeräumten Flächen spätestens im Februar eine Ansiedlung von Bodenbrütern vermieden werden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG wird eine Bauzeitenbegrenzung bzw. Vergrämungsmaßnahmen festgelegt (s. V1).

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Geltungsbereich sind drei Feldlerchenreviere innerhalb der Sonderbaugebiete betroffen.

Für Arten wie Feldlerche stellen die extensiv genutzten Solarparks wertvolle Brutplatz- und Nahrungshabitate dar (Herden et al. 2009, Lieder & Lumpe 2011). Die Feldlerche nutzt die vertikalen Strukturen des Solarparks, wie Module, Freiflächen, Zäune und Anpflanzungen als Ansitz und für die Nahrungssuche, wie diverse wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen konnten (z.B. Lieder & Lumpe 2011; Raab 2015; Peschel et al. 2019). Eine Auswertung verschiedener Studien ergab, dass in Abhängigkeit der strukturellen Gegebenheiten sowohl die Artendiversität als auch die Brutdichte in Solarparks deutlich zunehmen kann (Peschel et al. 2019). Dabei spielt die extensive Grünlandnutzung aufgrund der Bodenruhe und geringer Bearbeitungsintensität und einem höheren Insekten- und Sämereien-Angebot eine wichtige Rolle. So wurden signifikant höhere Arten- und Individuenzahlen in Solarparks als in angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nachgewiesen (Peschel et al. 2019). Dabei ist jedoch der Abstand zwischen Modulen sowie weitere Freiräume im Solarpark zu beachten. Eine Vorkommen von Bodenbrütern wurden in verschiedenen Studien ab einem besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite (im Zeitraum Mitte April-September, 9-17 Uhr) festgestellt, eine deutliche Zunahme der Individuenzahl ist ab einem besonnten Streifen von 3 m zwischen den Modulen festzustellen (Peschel et al. 2019).

Im Ergebnis dieser Studien kann für die Feldlerche das Eintreten von Tötungs- oder Verletzungstatbeständen sowie einer erheblichen Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit (§ 44 (1), Nr. 1 und 2 BNatSchG) durch den hier geplanten Solarpark auf extensivem Grünland anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Durch das hier geplante Vorhaben kommt es zu einer maximalen Überschirmung von 70 % durch die PV-Anlagen auf rund 6 ha. Ein Reihenabstand von 4,5 m zwischen den PV-Modulen bei südlicher Ausrichtung ermöglicht nicht eine ausreichende Besonnung zur Ansiedlung der Feldlerche. Eine Besiedlung in den Randbereichen der Anlage (Abstand zwischen Zaun und Modulen zwischen 5 und 20 m) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Durch die Festlegung einer späten Mahd des extensiven bewirtschafteten Grünlands bzw. alternativ eine extensive Beweidung wird betriebsbedingt eine ungestörte Brut gesichert.

Der Solarpark ist im Vergleich zum jetzigen Brutstandort auf einem Intensivacker mit entsprechenden Störungen und Belastungen durch z.B. Pflanzenschutzmittel, ein höherwertiger, weitgehend ungestörter potenzieller Nistplatz mit hohem Nahrungsangebot.

In den Randbereichen des Solarpark, außerhalb der Modulflächen, ist ein Vorkommen der Feldlerche nicht ausgeschlossen, aber es ist von einem potenziellen Verlust von 1 - 2 Nistrevieren der Feldlerche auszugehen. Hierfür werden außerhalb des Geltungsbereichs Flächen bereitgestellt, auf denen durch die Anlage von Brachflächen als Feldlerchenfenster gute Nistmöglichkeiten für die Feldlerche im Sinne einer CEF-Maßnahme geschaffen werden (u.a. HLNUG 2025, LBV 2022). Dabei ist darauf zu achten, dass die Flächen zu der Brutzeit zur Verfügung stehen, die vom Beginn der Bauarbeiten betroffen ist.

Zusammenfassend werden mit Umsetzung der Planung für die Feldlerche kleinflächig im Geltungsbereich auf extensivem Grünland Brutmöglichkeiten geschaffen sowie im Umfeld auf ca. 1.800 m² neuer Lebensraum aufgewertet, so dass der Verlust von Fortpflanzungsstätten (Brutrevier) ausgeglichen wird und kein Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.

Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 5)

V1: Bauzeitenregulierung oder Vergrämung

M: Maßnahme Feldlerche - Anlage von zwei Brachflächen (Feldlerchenfenster) außerhalb des Geltungsbereichs (ca. 1.800 m²)

Unter Berücksichtigung der Extensivierung von Acker in Grünland sowie der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Feldlerche ausgeschlossen werden.

4.2 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz ist mit 900-1.400 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt eine mittelhäufige, regelmäßig brütende Art. Aufgrund eines insbesondere kurzfristig starken Bestandrückgangs, bedingt durch Habitatverlust und Nahrungsmangel (Jungvögel) als Folge der Intensivierung in der Landwirtschaft ist die Art als stark gefährdet eingestuft (Rote Liste, OSA 2017).

Vorkommen

Im Geltungsbereich wurden keine Kiebitzbruten nachgewiesen, jedoch wurde die Art als potenzieller Brutvogel genannt (Kartierung im Juni 2022 zu spät für die Art). Bei einer erneuten Kontrolle am 20. Mai 2023 stellte der Gutachter fest, dass aufgrund eines sehr dichten Pflanzenbestandes (Wintergetreide) der Acker als Brutstandort für den Kiebitz unterdurchschnittlich geeignet ist und die Art nicht angetroffen wurde

Ackerflächen, sofern sie feucht genug sind und zum Zeitpunkt der Brut einen niedrigen, lückigen Vegetationsbestand aufweisen, werden vom Kiebitz als Bruthabitat angenommen. Die Intensivackerflächen weisen jedoch für den Kiebitz ein Lebensraumpotenzial geringer Wertigkeit auf, da es auf dem Ackerstandort je nach Bewirtschaftungszeitpunkt immer wieder zu Störung/Zerstörung der Brut kommen kann und das Nahrungsangebot für die Jungvögel sehr begrenzt ist. Sofern nicht ausreichend Feuchtbiotop mit gutem Nahrungs- und Versteckpotenzial im nahen Umfeld vorhanden sind, überleben viele Jungvögel nicht. Zudem können die Individuen durch den Einsatz von Insektiziden und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich und der Umgebung sind nur sehr schmale Feuchtbiotop entlang der Grönicke im Osten des SO 1 vorhanden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich damit als Lebensraum geringer Wertigkeit für den Kiebitz einzustufen.

Artenschutzfachliche Bewertung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des potenziell vorkommenden Kiebitzes sind bezüglich des Tötungsverbotes sowie einer Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht

auszuschließen, können jedoch durch Bauzeitenregelungen bzw. Ausbringen von Flutterbändern vor der Brutzeit vermieden werden (s. V1, Feldlerche).

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nach bisherigen Untersuchungen (s. Zusammenfassung in KNE 2021) meidet der Kiebitz als ausgeprägte Offenlandart, die zu allen erhöhten Strukturen deutliche Abstände einhält, Solarparks als Bruthabitat. Vereinzelt konnte jedoch eine Nahrungssuche innerhalb der Solarparks beobachtet werden. Damit ist mit der Errichtung des Solarparks Behnsdorf zwar nicht mit einem Nahrungsflächenverlust, jedoch einem potenziellen Verlust von Nistflächen mit geringer Wertigkeit zu rechnen.

Die Ausgleichsflächen, die für die Feldlerche im Umfeld des Geltungsbereichs geschaffen werden, stellen auch für den Kiebitz geeignete Bruthabitate dar. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes durch den Verlust von potenziellen, jedoch geringwertigen Nisthabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Extensivierung sowie der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Kiebitz ausgeschlossen werden.

4.3 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Die Wiesenschafstelze ist eine häufige Brutvogel in Sachsen-Anhalt mit stabilem bzw. zunehmenden (kurzzeitig) Trend und nicht in der Roten Liste des Landes geführt (OSA 2017).

Die Wiesenschafstelze wurde als Brutverdacht im Böschungsbereich der Grönicke östlich des SO 1 am Rande des Geltungsbereichs erfasst. Der Zaun, der das Sondergebiet umfasst, hält einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante ein. Dieser 5 m breite Gewässerschutzstreifen dient lediglich der Gewässerunterhaltung. Eine direkte Beeinträchtigung des Nistplatzes durch das Vorhaben ist daher ausgeschlossen. Aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenregelung sind Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Wiesenschafstelze gehört nicht zu den störungssensiblen Brutvögeln, so dass eine Weiterführung der Brut auch für den Fall einer Forstsetzung der Bautätigkeiten in die Brutzeit zu erwarten ist. Mit der Umwandlung des Ackers in ein extensiv genutztes Grünland verbessert sich das Nahrungsangebot für diese Art. Es gibt auch Nachweise von Bruten in Solarparks (s. Zusammenfassung in KNE 2021).

Damit können Verbotstatbestände nach § 44 Nr. 1-3 BNatSchG für die Wiesenschafstelze ausgeschlossen werden.

5. Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Fauna sind die folgenden Maßnahmen in das Planungskonzept zu integrieren:

V1: Bauzeitenregulierung oder Vergrämung

Die Bautätigkeit sollte außerhalb der Brutzeit (September bis Mitte März) begonnen werden, so dass keine Brutvögel auf der Fläche sind bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können

spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, so dass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Dadurch werden Störungen des Brutgeschehens sowie eine potenzielle Tötung oder Verletzung der Vögel vermieden).

M: Maßnahme Feldlerche

Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Solarparks Behnsdorf stehen keine Flächen als Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. In der Gemarkung Behnsdorf, Flur 4 kann das Flurstück 162/44 für Maßnahmen genutzt und über eine Dienstbarkeit gesichert werden (s. Abb. 2).

Das ca. 12 ha große Ackerflurstück liegt knapp 2 km südöstlich des geplanten Solarparks Behnsdorf (s. Abb. 2). Auf dem Flurstück werden jährlich zwei 30 m x 30 m (je 900 m²) große Brachflächen angelegt, die von jeglicher Bewirtschaftung ausgenommen sind und lediglich im Herbst (ab September) gepflügt, gegrubbert oder geeegt werden. Die Lage kann jährlich variiert werden. Zu Wegen ist ein Abstand von mindestens 25 m, zu Gehölzstrukturen und Strommasten im Süden des Flurstücks sind mindestens 50 m einzuhalten.

Die Anlage der Brachflächen ist zeitlich so vorzunehmen, dass sie für die Brutzeit, in der der Solarpark errichtet wird bzw. in Betrieb geht, zur Verfügung stehen.

Mit dieser Größe dienen die Flächen sowohl der Feldlerche als auch dem Kiebitz und weiteren Bodenbrütern als ungestörte Brut- und Nahrungshabitate in einem Ackerschlag. Der potentielle Verlust von 1-2 Feldlerchenrevieren und einem potentiellen Brutrevier des Kiebitzes wird damit ausgeglichen.



Abb. 2: Lage des Solarparks Behnsdorf (orange) sowie der Ausgleichsfläche Feldlerche (rot umrandet, beschriftet). (Kartengrundlage: Ausschnitt aus Sachsen-Anhalt-Viewer @basemap.de / BKG 2023, @ GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2023, ohne Maßstab)

Unter Berücksichtigung dieser Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Behnsdorf“ der Gemeinde Flechtingen ausgeschlossen werden.

6. Quellenverzeichnis

- BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Herden, C.; Rassmuss, R. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247, 2009
- HLNUG (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche. Biodiversität in Hessen. Quelle: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf (Abruf 01.06.23)
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütenden Offenlandarten. Antwort vom 17.09.2021. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/318-auswirkungen-von-solarparks-auf-bodenbruetende-offenlandarten/> (Abruf 30.05.2023)
- LBV (2022): Hilfe für die Feldlerche. LBV Praxistipps. Quelle: <https://praxistipps.lbv.de/praxistipps/hilfe-fuer-die-feldlerche.html> (Abruf 01.06.2023)
- Lieder, K. und Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. *Thüringer Ornithologische Mitteilungen* 56: 13-25.
- MLUL (2018): Niststättenerlass (Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten), Anlage zum Windkrafteerlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Brandenburg.
- OSA (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. APUS - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts, Band 22, Sonderheft 2017. Hrsg.: Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., Halle.
- Peschel, R., Peschel, T., Marchand, M., & Hauke, J. (2019). Solarparks–Gewinne für die Biodiversität. *Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.* Stand: November 2019. (Quelle:https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf, Abruf 26.07.2022)
- Raab, B. (2015). Erneuerbare Energien und Naturschutz–Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. *ANLiegen Natur*, 37(1), 67-76.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz*, Heft 57, 2020.
- Tröltzsch, P. und Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. *Vogelwelt* 134: 155-179.

**Errichtung einer Photovoltaik-Anlage
bei Behnsdorf, LK Börde
Faunistischer Fachbeitrag**

Auftraggeber:

*secureenergy solutions AG
Goerzallee 299
14167 Berlin*

Auftragnehmer:

Biodata GbR
Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig

Bearbeitung:

Dipl. Biol. M. Fischer
Dipl. Biol. T. Münchenberg

Stand:

26. September 2022

INHALT

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	METHODIK	2
3	ERGEBNISSE	2
3.1	Habitatansprüche der festgestellten Arten.....	5
3.2	Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus.....	5
4	BEWERTUNG	6
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1.1	Wirkfaktoren des Projekts auf die Avifauna	6
5.1.2	Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte	6

ABBILDUNGEN

Abb. 1-1:	Lage der Ackerflächen auf denen die Photovoltaikanlagen geplant werden. Maßstab 1:1.350 Quelle: LGLN, © 201	1
Abb. 5-1:	Übersicht der 2022 festgestellten Brutvögel im Untersuchungsgebiet.	9

TABELLEN

Tab. 3-1:	Während der Brutvogelerfassung 2022 festgestellte Vogelarten.	3
-----------	--	---

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Westlich der Ortslage von Behnsdorf im Landkreis Börde in Sachsen Anhalt wird auf Ackerflächen südlich der Weferlinger Straße eine Photovoltaikanlage geplant.

Die überplanten Flächen befinden sich ausschließlich auf Ackerflächen. Angrenzend befinden sich höher wertige Strukturen wie Grünlander, ein Bahndamm mit höheren Gehölzen und Gehölz- bzw. Bracheflächen am Ortsrand von Behnsdorf.

Um im Vorfeld artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Brutvögel zu untersuchen, wurde die BIODATA GbR beauftragt, die Brutvögel im überplanten und den angrenzenden Bereichen zu erfassen.

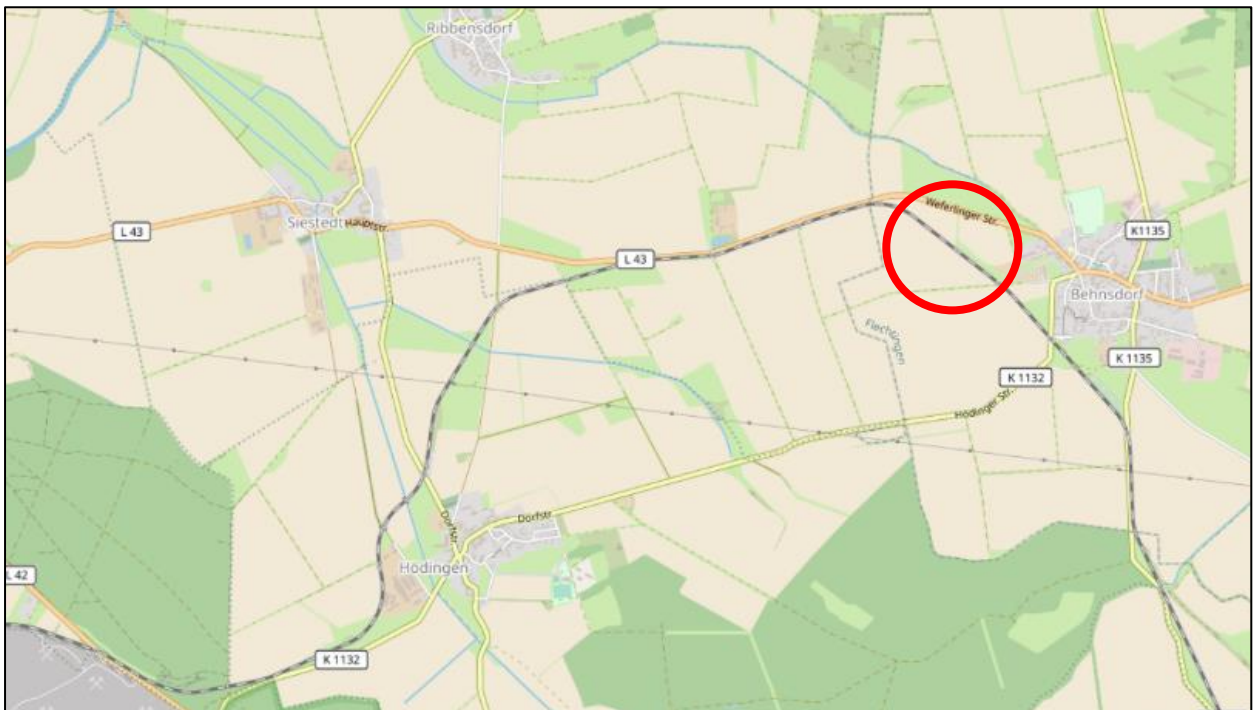


Abb. 1-1: Lage der Ackerflächen auf denen die Photovoltaikanlagen geplant werden. Maßstab 1:1.350 Quelle: LGLN, © 201

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen.

2 METHODIK

Aufgrund der späten Beauftragung im Juni 2022 erfolgte der erste der vier Kartierungen erst Anfang Juni, die letzte Ende Juli. Die Kartierungen erfolgten nach SÜDBECK et al. (2005) in vier vollflächigen Kartierungsdurchgängen in den frühen Morgenstunden bzw. am frühen Vormittag (03.06., 11.06., 05.07., 23.07.2022). Für relevante Arten (Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn, Eulen, Spechte usw.) wurden Vorkommen mittels Klangattrappe überprüft.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Ackerflächen sowie einen umgebenden 100 m breiten Puffer.

Nach SÜDBECK et al. (2005) wurden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wurde somit als Revier / Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und ging somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Erfassungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) beziehungsweise zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Rote-Liste-Arten der Kategorien 1 – 3 der landes- und der bundesweiten Liste, Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG streng geschützte Arten sowie eine Auswahl an biotopspezifischen Arten. Kartografisch dargestellt wurden die Papierreviermittelpunkte, welche nicht unbedingt dem tatsächlichen Brutplatz entsprechen. Reviere, die nicht vollständig im Erfassungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im Erfassungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) aufgenommen.

3 ERGEBNISSE

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Arten während der Brutvogelkartierung nachgewiesen (Tab. 3-1, Abb. 5-1). Während die überplanten Ackerflächen, auf denen 2022 Mais angebaut wurde, nur von Feldlerchen besiedelt wurden, war in den umgebenden Gehölzen und Ruderalflächen eine gut entwickelte Brutvogelgemeinschaft der Halboffenlandschaft zu finden.

Die Erfassungen wurden aufgrund der späten Auftragserteilung erst spät in der Kartierzeit für Brutvögel durchgeführt. Es kann aber trotzdem mit einem nahezu vollständig erfassten Artinventar ausgegangen werden, lediglich für den Kiebitz ist der Erfassungszeitraum nicht aussagekräftig. Für diese Art ist potentiell Habitat im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Tab. 3-1: Während der Brutvogelerfassung 2022 festgestellte Vogelarten.

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL S-A** = Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020); **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Nr.	Art	Gefährdung		Schutz		Vorkommen im UG
		S-A	D	BNatSchG	EU VSR	
01	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	§		1 BV
02	Mauersegler <i>Apus apus</i>			§		NG
03	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>			§		B
04	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>			§		NG
	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§		Potentiell
05	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	V		§§	#	NG
06	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>			§§	#	NG
07	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>					
08	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>			§		A
09	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	3	3	§		1 BV
10	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>			§§		NG
11	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	V		§	#	1 BN
12	Elster <i>Pica pica</i>			§		A
13	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>			§		A

Nr.	Art	Gefährdung		Schutz		Vorkommen im UG
		S-A	D	BNat SchG	EU VSr	
14	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>			§		A
15	Kohlmeise <i>Parus major</i>			§		A
16	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	§		10 BV, (2 BV)
17	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	§		NG
18	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>		3	§		NG
19	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>			§		B
20	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>			§		A
21	Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V		§		2 BV
22	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>			§		B
23	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>			§		1 BV
24	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>			§		A
25	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>			§		8 BV
26	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§		NG
27	Amsel <i>Turdus merula</i>			§		B
28	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>			§		A
29	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>			§		1 BV
30	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V		§		NG
31	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>			§		A
32	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>			§		3 BV
33	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	V	§		1 BV
34	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>			§		B
35	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3	§		4 BV
36	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>			§		A
37	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>			§		2 BN, 4 BV

3.1 Habitatansprüche der festgestellten Arten

Die Artengemeinschaften der Brutvögel Untersuchungsgebiet ist entsprechend der vorhandenen Strukturen vor allem von Arten des Halboffen- und Offenlandes geprägt. Arten, die auf ältere und größere Gehölze angewiesen sind, finden sich nicht.

➤ Arten des Halboffenlandes und der Ökotope:

Vor allem an den Gehölzen entlang der Bahnlinie und an der Ruderalfläche am Ortsrand von Behnsdorf ist diese Zönose hinsichtlich Artenvielfalt und Siedlungsdichte im UG sehr gut ausgeprägt. Besonders charakteristisch sind hierbei Goldammer, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Neuntöter. Alle diese Arten sind auf niedrige Gehölze in Zusammenhang mit extensiv genutzten Grünland- oder Ruderalbereichen angewiesen. Mit einzelnen Vorkommen waren auch Wendehals und Baumpieper vertreten. Der Wendehals benötigt Höhlungen in Bäumen zur Nestanlage, der Baumpieper ist auf höhere Bäume in direktem Übergang zu niedrigwüchsigen Bereichen angewiesen.

➤ Arten der Gehölze:

Höhere und dichtere Gehölze sind nur im Bereich der Bahnlinie vorhanden. Daher finden sich im Untersuchungsgebiet eher Arten, die geringe Ansprüche an Größe und Alter der Gehölze stellen bzw. vor allem von niedrigen Sträuchern dominierte Gehölze bevorzugen, wie z.B. Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Nachtigall und Gelbspötter.

➤ Arten der Siedlungsbiotope:

Mit Mauersegler, Haussperling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe treten Arten im Gebiet auf, die fast ausschließlich in Ortslagen bzw. einzelnen Hofstellen brüten; die umgebenden Offenlandbereiche, wie das Untersuchungsgebiet, werden ausgiebig zur Nahrungssuche genutzt.

➤ Arten der offenen Feldflur:

Die offene Feldflur prägt den Großteil des Untersuchungsgebiet. Die charakteristische Art, die Feldlerche, ist dementsprechend auch die häufigste Vogelart im Untersuchungsgebiet. Mit Rebhuhn und Schafstelze sind allerdings nur zwei weitere Arten vertreten, so dass die Artengemeinschaft eher durchschnittlich ausgeprägt ist.

➤ Großvögel bzw. Arten mit großen Raumansprüchen:

Diese Arten traten im Untersuchungsgebiet nur als Gastvögel auf. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sind auf ruhig gelegene, hohe Bäume zur Nestanlage angewiesen, ihre Nahrung suchen sie im umgebenden Offenland. Der Turmfalke brütet vor allem in Siedlungen in höheren Gebäuden, kann aber auch Nester von Rabenkrähen oder Elstern in Bäumen zur Brut annehmen.

3.2 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Unter den Brutvögeln des untersuchten Gebietes befinden sich mit Feldlerche, Wendehals und Bluthänfling drei sowohl **landes-** wie auch **bundesweit** als gefährdet eingestufte Arten, das Rebhuhn wird in beiden Listen als stark gefährdet geführt. Fünf weitere Arten sind auf der Vorwarn-Liste geführt.

Der Rotmilan (NG), Schwarzmilan (NG) und Neuntöter werden im **Anhang I** der **EU-Vogelschutzrichtlinie** (VSR) geführt.

Alle heimischen Vogelarten sind nach den **Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen** besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; Turmfalke (NG), Mäusebussard (NG), Rotmilan (NG), Schwarzmilan (NG) und Wendehals sind zudem nach BArtSchV streng geschützt.

4 BEWERTUNG

Die Brutvogelfauna im Untersuchungsgebiet kann insgesamt als von mittlerer bis hoher Bedeutung angesehen werden. Trotz der geringen Größe des Untersuchungsgebiets ist eine sehr gut ausgeprägte Brutvogelgemeinschaft der halboffenen Landschaft vorhanden. Die Brutvogelfauna der Offenlandschaft ist dagegen nur durchschnittlich ausgeprägt und mit nur recht wenigen Individuen vertreten.

5 KONFLIKTANALYSE

5.1.1 Wirkfaktoren des Projekts auf die Avifauna

Baubedingt kann es bei Bau der Anlagen, Zuwegungen usw. zu temporären Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen der Habitat-struktur und Tötung von Individuen (z.B. Nestlingen) durch die Einrichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen oder Baufeldräumungen kommen. Auch nicht stoffliche Wirkfaktoren des Baustellenbetriebs, wie z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störreize und Licht können sich (auch über größere Entfernungen) negativ auf die Avifauna auswirken.

Anlagebedingt wird es durch die Errichtung der Photovoltaikanlage und der Zuwegungen zu einem tlw. dauerhaften direkten Flächenentzug durch Überbauung bzw. Versiegelung und Veränderungen der bisher vorhandenen Habitatstruktur kommen. Eventuell kann es durch Aufständierungen auch zu Kulissenwirkungen für Brutvögel des Offenlandes kommen.

Betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

5.1.2 Zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte

Da noch keine konkrete Planung für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorliegt, können momentan nur allgemeine Aussagen getroffen werden. Baubedingt kann es bei Rodungen von Gehölzen, Baufeldräumungen und Störungen (z.B. Beginn der Bauaktivitäten) in der Brutzeit direkt (Rodung) oder indirekt (Aufgaben von Brutten) zur Tötung von Individuen (Eiern, nicht-flügge Jungvögel) und zu Zerstörungen geschützter Fortpflanzungsstätten kommen; beides verstößt gegen die Verbote des §44 BNatSchG.

Für die Feldlerche werden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage anlagebedingt potentiell Habitate zerstört, hier sollte entweder funktionaler Ersatz geschaffen werden (z.B. durch Feldlercheninseln, Schwarzbrachen, niedrigwüchsige Blühstreifen) oder die Ansprüche der Feldlerche in der Planung der Photovoltaikanlage berücksichtigt werden (z.B. ausreichende Abstände der Photovoltaik, extensive Nutzung der Grünflächen, keine Mahd in der Brutzeit usw.).

LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 82 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 55-69
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHÖNBRODT, M. & SCHULZE, M. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Kapitel 12 Brutvögel. – in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 1/2020: 303-343
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.;

Gesetzliche Bestimmungen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2021 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. vom 29.9.2017 bzw. 1.4.2018.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

ANHANG

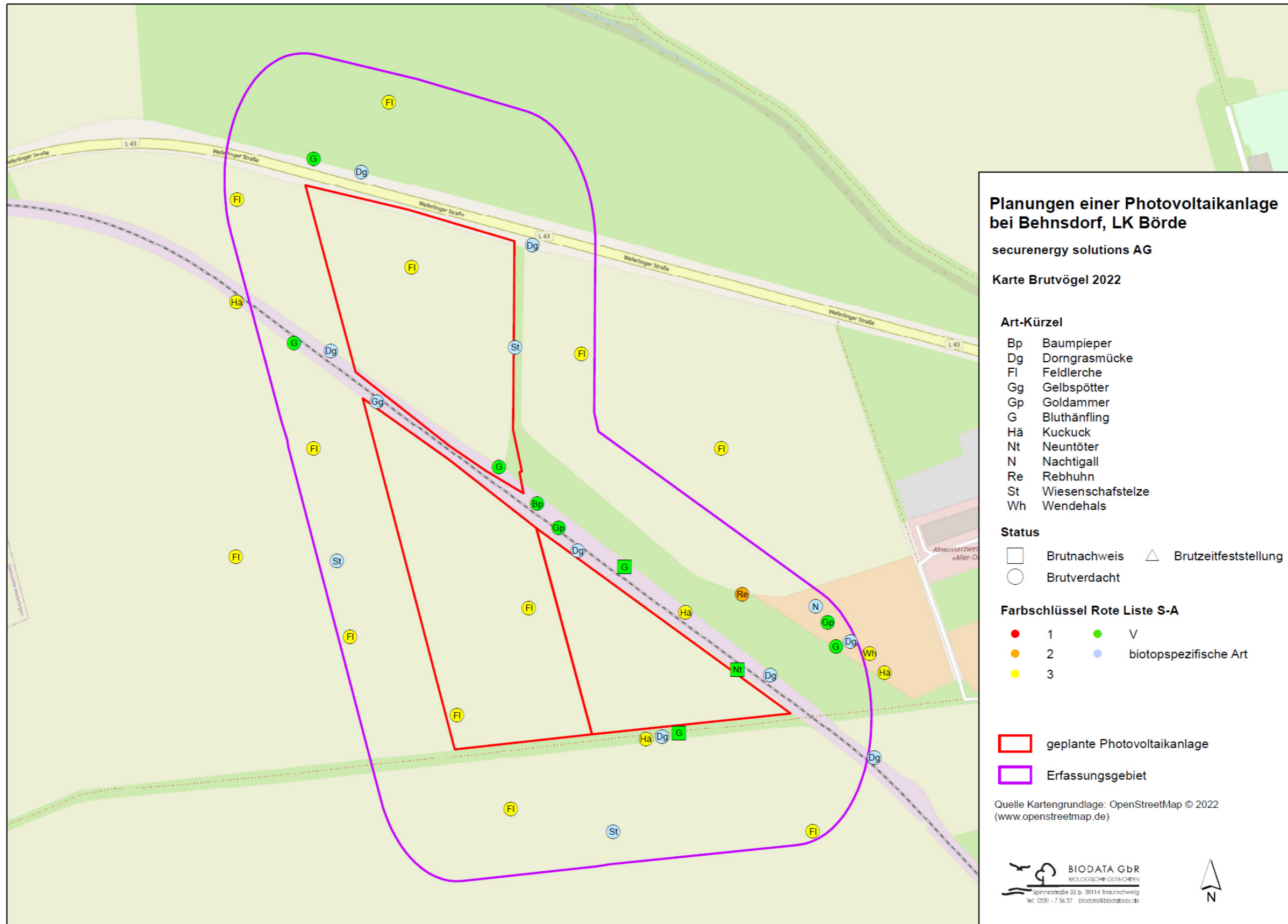


Abb. 5-1: Übersicht der 2022 festgestellten Brutvögel im Untersuchungsgebiet.